



## Empfehlungen für Jugendämter in Fällen häuslicher Gewalt

**BIG** KOORDINIERUNG

Bei häuslicher Gewalt · Hilfe für Frauen und ihre Kinder

**BIG** e.V.

Bei häuslicher Gewalt  
Hilfe für Frauen und  
ihre Kinder

**BIG** KOORDINIERUNG

**BIG** HOTLINE

**BIG** PRÄVENTION

## IMPRESSUM

3. aktualisierte Auflage, Juli 2010

Herausgeber:

Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen  
BIG e.V.

Durlacher Str. 11 a • 10715 Berlin

Telefon 030 61 70 91 00

Telefax 030 61 70 91 01

mail@big-koordination.de

www.big-koordination.de

Die Veröffentlichung dieser Broschüre erfolgte  
mit freundlicher Unterstützung der

**STIFTUNG LOTTO**  
DEUTSCHE KLASSENLOTTERIE BERLIN

Vervielfältigung oder Auszüge aus der Broschüre  
nur gestattet mit Genehmigung von BIG e.V.

Gestaltung: giesler design

## Empfehlungen für Jugendämter in Fällen häuslicher Gewalt

**BIG** KOORDINIERUNG

Bei häuslicher Gewalt · Hilfe für Frauen und ihre Kinder

## INHALT

Vorbemerkung	6
1. Informationen zu häuslicher Gewalt und Auswirkungen auf Kinder	7
1.1 Aktuelle Daten	7
1.2 Was ist häusliche Gewalt?	8
1.3 Auswirkungen auf das körperliche und seelische Wohl des Kindes – Kindeswohlgefährdung	9
1.4 Intervention bei häuslicher Gewalt	10
2. Gesprächs- und Handlungsmöglichkeiten in Bezug auf Frauen und Kinder	12
2.1 Wie spreche ich das Thema gegenüber einer Frau in der Beratung an?	12
2.2 Wie spreche ich das Thema gegenüber einem Mädchen oder einem Jungen an?	13
2.3 Welche Schutz- und Unterstützungsmöglichkeiten kann ich für junge Migrantinnen/Migranten anbieten, die von (drohender) Zwangsverheiratung betroffen sind?	14
2.4 Weitere Empfehlungen zum Schutz und zur Unterstützung für Frauen und Kinder	15
3. Gesprächs- und Handlungsmöglichkeiten in Bezug auf gewalttätige Männer	17
3.1 Voraussetzungen	17
3.2 Wie spreche ich das Thema gegenüber einem gewalttätigen Mann an?	18
3.3 Längere Beratungsprozesse	19
3.4 Verhaltensmodifikation	20
4. Sicherheitsplanung	21
5. Die Situation von Müttern und Kindern im Frauenhaus	22
Anhang, Literatur, wichtige Adressen, Checkliste	24

## WAS IST HÄUSLICHE GEWALT?

„Häusliche Gewalt“ bezeichnet (unabhängig vom Tatort/auch ohne gemeinsamen Wohnsitz) Gewaltstraftaten zwischen Personen in einer partnerschaftlichen Beziehung,

- die derzeit besteht
- die sich in Auflösung befindet oder
- die aufgelöst ist

oder

- die in einem Angehörigenverhältnis zueinander stehen, soweit es sich nicht um Straftaten zum Nachteil von Kindern handelt.

In Zweifelsfällen ist bei der Bewertung des Einzelfalles „häusliche Gewalt“ anzunehmen. Häusliche Gewalt (auch beobachtete Gewalttaten) ist eine Gefährdung des Kindeswohls.\*

\* Gemeinsame Definition gemäß Senatsverwaltung für Inneres und Sport/Senatsverwaltung für Justiz 10/2001

## Vorbemerkung

Gewalt gegen Mädchen und Jungen findet vorrangig im häuslichen Bereich, in der Familie statt. Der Umgang mit Fällen, in denen Kinder vernachlässigt, psychisch und/oder physisch misshandelt, sexuell missbraucht werden, gehört zum Arbeitsalltag in den Sozialpädagogischen Diensten der Jugendämter.

Die zuständigen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter erfahren von Problemen von Kindern und Jugendlichen. Sie sind damit konfrontiert und nehmen Anteil an dem, was Erwachsene Kindern antun, und müssen häufig in kurzer Zeit und möglichst richtig entscheiden, wie interveniert werden soll und was eine adäquate Hilfe im Sinne des Kindeswohls ist. Gleichzeitig gehört es aber auch zum Auftrag von Jugendamtsmitarbeitern/-innen, die Interessen des gesamten Familiensystems zu berücksichtigen. Dieses Grunddilemma kann sich insbesondere in Fällen häuslicher Gewalt zuspitzen. Denn hier sind Kinder betroffen, indem sie Gewalthandlungen zwischen den Eltern, überwiegend von Seiten des Vaters oder Lebenspartners gegenüber der Mutter miterleben. Dieses Miterleben der Gewalt zwischen den Eltern ist in seinen Auswirkungen gleichbedeutend mit Gewalttaten gegen das Kind selbst, wie inländische und ausländische Forschungsergebnisse belegen. „Angesichts tiefgreifender Auswirkungen kindlicher

Gewalterfahrungen müssen Kinder als eigenständige Opfer wahrgenommen werden. Sie brauchen Schutz und eine auf sie zugeschnittene Unterstützung.“<sup>1</sup>

Gleichzeitig müsste in der Jugendhilfe in Fällen häuslicher Gewalt der Fokus sich nicht nur auf Frauen als Mütter richten, sondern auch als Opfer.<sup>2</sup> Auch die Väter, die Täter häuslicher Gewalt sind/waren, müssten bei den Jugendämtern stärker im Hinblick auf ihr schädigendes Verhalten Beachtung finden.

Den unmittelbaren Zusammenhang zwischen Misshandlung der Mutter und einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls zu erkennen, könnte hilfreich sein, um die Hintergründe familiärer Probleme zu erhellen, dadurch möglicherweise Dilemmata unterschiedener aufzulösen und Hilfen anzubieten, die sich stärker am Schutz und an den Bedürfnissen von häuslicher Gewalt betroffener Kinder und Mütter orientieren. Die vorliegende Broschüre soll über das Thema „häusliche Gewalt“ informieren und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendämter sowie freien Trägern in der Kinder und Jugendhilfe Empfehlungen für den Umgang und für konkrete Gesprächssituationen mit betroffenen Kindern, Müttern und misshandelnden Vätern an die Hand geben.

<sup>1</sup> Empfehlungskatalog der Sachverständigenkommission für Kriminalprävention der Hessischen Landesregierung, April 2003, S. 2

<sup>2</sup> Vgl. Hartwig, L., S. 81, 2005

## 1. INFORMATIONEN ZU HÄUSLICHER GEWALT UND AUSWIRKUNGEN AUF KINDER

### 1.1 Aktuelle Daten

Im September 2004 hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Ergebnisse der ersten repräsentativen Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland veröffentlicht. Die Ergebnisse der Hauptuntersuchung beziehen sich auf 10.264 Interviews, die mit Frauen im Alter zwischen 16 bis 85 Jahren durchgeführt wurden. „Rund 25% der in Deutschland lebenden Frauen haben Formen körperlicher oder sexueller Gewalt (oder beides) durch aktuelle oder frühere Beziehungspartnerinnen oder -partner erlebt.“<sup>3</sup> Von 99% der befragten Frauen wurden männliche Beziehungspartner als Gewalt ausübende Partner benannt (vgl. ebd., S. 10). Bei den befragten türkischen Migrantinnen liegen die Zahlen noch höher. Hier geben 38% der Frauen türkischer Herkunft an, Gewalt durch aktuelle oder frühere Beziehungspartner erlebt zu haben (vgl. ebd., S. 28).

Inzwischen liegt eine sekundäranalytische Auswertung der Studie<sup>4</sup> (2009) vor, „Gewalt gegen Frauen in Partnerschaften“, die unter anderem zu folgenden Ergebnissen kommt:

- Trennung oder Scheidung erhöhen deutlich die Gefahr für die Frau, Opfer körperlicher oder sexueller Gewalt durch den Partner zu werden. Frauen in dieser Situation benötigen daher gezielte Unterstützung.
- Die Androhung von Gewalt durch den Mann ist ernst zu nehmen, da die Drohung sehr häufig in die Tat umgesetzt wird.
- In fast zwei Dritteln der Fälle ist schwerste Gewalt gegen Frauen mit einem erhöhten Alkoholkonsum des Täters verbunden. Bei einem Drittel spielt Alkohol dagegen keine Rolle.
- Frauen unter 35 Jahren werden häufiger und stärker misshandelt, wenn beide Partner in einer schwierigen sozialen Lage sind, weil beide entweder über kein Einkommen, keine reguläre Erwerbsarbeit oder über keine Schul- und Berufsausbildung verfügen.
- Frauen über 45 Jahre sind vor allem dann von Gewalt betroffen, wenn sie über eine höhere Bildung verfügen oder wenn sie bei Bildung, Beruf und Einkommen dem Partner gleichwertig oder überlegen sind und damit traditionelle Geschlechterrollen in Frage stellen.

<sup>3</sup> vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2004, S. 10

<sup>4</sup> Die Untersuchung „Gewalt gegen Frauen in Partnerschaften“ basiert auf der repräsentativen Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“, die 2004 im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erstellt wurde. Für die Studie wurden mehr als 10.000 Frauen befragt. Diese umfangreichen Daten wurden für die Untersuchung „Gewalt gegen Frauen in Partnerschaften“ neu ausgewertet, um genauere Aussagen über Ausmaß, Schwere und Kontext von Gewalt gegen Frauen zu ermöglichen.

Die vorliegenden Untersuchungen bestätigen die Forschungs- und Praxisdiskussion zum Thema Anwesenheit und Betroffenheit von **Kindern in Gewaltsituationen**: „60% der befragten Frauen, die über die letzte gewaltbelastete Paarbeziehung berichteten, gaben an, in dieser Paarbeziehung auch mit Kindern zusammengelebt zu haben. (...) 57% der Befragten gaben an, die Kinder hätten die Situationen gehört, und 50%, sie hätten sie gesehen. Etwa 21% bis 25% gaben an, die Kinder seien in die Auseinandersetzungen mit hineingeraten oder hätten die Befragten zu verteidigen versucht. Jedes zehnte Kind wurde dabei selbst körperlich angegriffen.“<sup>5</sup> Auch auf Grundlage der erhobenen

## 1.2 Was ist häusliche Gewalt?

Nach folgender Definition<sup>7</sup> werden in Berlin Fälle häuslicher Gewalt zugeordnet: „Häusliche Gewalt“ bezeichnet (unabhängig vom Tatort/auch ohne gemeinsamen Wohnsitz) Gewaltstraftaten zwischen Personen in einer partnerschaftlichen Beziehung,

- die derzeit besteht,
- die sich in Auflösung befindet,
- die aufgelöst ist oder
- die in einem Angehörigenverhältnis

Zahlen in den Frauenhäusern, ca. 45.000 Aufnahmen pro Jahr, lässt sich schätzen, dass 50.000 bis 70.000 Kinder die Gewalt gegenüber der Mutter miterleben. Im Gegensatz zur Kindesmisshandlung, bei der etwa ebenso viele der Täter männlich wie weiblich sind, sind die **Täter häuslicher Gewalt überwiegend männlich**, vor allem, wenn es um langanhaltende Misshandlungsverhältnisse geht.<sup>6</sup> Im Einzelfall sind auch Frauen Täterinnen häuslicher Gewalt. Das heißt, dass in jedem Fall alle Maßnahmen, die zur Bekämpfung häuslicher Gewalt eingeleitet werden, unabhängig vom Geschlecht des Täters oder des Opfers zum Tragen kommen müssen.

zueinander stehen, soweit es sich nicht um Straftaten zum Nachteil von Kindern handelt.

**In Zweifelsfällen ist bei der Bewertung des Einzelfalles „häusliche Gewalt“ anzunehmen. Häusliche Gewalt (auch beobachtete Gewalttaten) ist eine Gefährdung des Kindeswohls.**

Für viele Frauen (und deren Kinder) ist häusliche Gewalt durch den Partner alltägliche Realität. Sie erleben diese Gewalt in vielfältigen Erscheinungsformen physischer und psychischer Gewalt, häufig über Jahre hinweg. Häusliche Gewalt betrifft Frauen jeder Altersstufe, Nationalität, ethnischen und religiösen Zugehörigkeit, Schichtzugehörigkeit und Bildungsstufe. Viele Frauen befinden sich in einem emotionalen oder sozialen Abhängigkeitsverhältnis, aus dem sie sich nur sehr schwer lösen können. Hier sind in besonderer Weise Migrantinnen mit ungesichertem Aufenthaltsstatus betroffen, die im Falle einer Trennung von

ihrem misshandelnden Partner fürchten müssen, ohne ihre Kinder in ihr Heimatland ausreisen zu müssen und damit leicht erpressbar sind. Im Falle einer Trennung besteht ein erhöhtes Risiko der Eskalation von Gewalt. Versuchen Frauen, sich von dem gewalttätigen Mann zu trennen, steigt die Gefahr, Opfer eines Tötungsdelikts zu werden, für sie um das Fünffache.<sup>8</sup> Diese Tatsache muss bei allen Umgangsregelungen mit dem Vater/Stiefvater oder Lebensgefährten der Mutter stets berücksichtigt werden (siehe Broschüre „Begleiteter Umgang“/BIG).<sup>9</sup>

## 1.3 Auswirkungen auf das körperliche und seelische Wohl des Kindes - Kindeswohlgefährdung

In der überwiegenden Mehrheit der Fälle, in denen die Mutter durch den Lebenspartner misshandelt wird, erleben die Kinder die häusliche Gewalt direkt oder indirekt mit. Das vollzieht sich auf verschiedenen Sinnesebenen: Sie **sehen**, wie die Mutter geschlagen oder vergewaltigt wird; sie **hören**, wie der Vater schreit, die Mutter wimmert oder verstummt; sie **spüren** den Zorn des Vaters, die eigene Angst, die der Mutter und der Geschwister, die bedrohliche Atmosphäre vor den Gewalttaten;

sie denken, der Vater töte die Mutter, sie müssten die Mutter und Geschwister schützen, sie seien allein und ohnmächtig.<sup>10</sup> Über das Miterleben hinaus werden sie jedoch auch häufig selbst Opfer direkter körperlicher oder/und seelischer Misshandlungen. „Die Misshandlung der Mutter ist der häufigste Kontext von Kindesmisshandlung.“<sup>11</sup> Beobachtete Gewalt hat vielfältige und unterschiedliche Auswirkungen auf Mädchen und Jungen. Sie kann zu einer Beeinträch-

<sup>5</sup> vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2004, S. 228

<sup>6</sup> Aus diesem Grund beziehen wir uns in vorliegender Broschüre auf Frauen als Opfer und Männer als Täter.

<sup>7</sup> gemeinsame Definition gemäß Senatsverwaltung für Inneres und Sport/Senatsverwaltung für Justiz 10/2001

<sup>8</sup> vgl. Crawford/Gartner, 1992, zit. in Egger u.a., 1995

<sup>9</sup> BIG Koordinierung, 2010, Broschüre: Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt

<sup>10</sup> vgl. Kavemann, 2001

<sup>11</sup> vgl. Kavemann, 2001

tigung der emotionalen, körperlichen und kognitiven Entwicklung der betroffenen Kinder führen, unter bestimmten Bedingungen, z.B. bei schweren Gewalthandlungen oder bei sehr kleinen Kindern, auch zu traumatischen Schädigungen. In verschiedenen Untersuchungen<sup>12</sup> wurde festgestellt, dass Kinder, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind, in deren Folge häufiger unter posttraumatischen Belastungsstörungen leiden. „Darunter fallen Reaktionen wie Schlafstörungen, Konzentrationsschwierigkeiten, depressive Verstimmungen, erhöhte Reizbarkeit und Aggressivität.“<sup>13</sup> Das bedeutet, beobachtete, miterlebte häusliche Gewalt gegen die Mutter, hat **immer** auch erhebliche Auswirkungen auf die Kinder. Bei allen Maßnahmen, die zur Sicherung des Kindeswohls getroffen werden, sollte deshalb „routinemäßig“ nach häuslicher Gewalt, d.h. nach einer Misshandlung der Mutter durch den Lebenspartner bzw. nach

#### 1.4 Intervention bei häuslicher Gewalt

In Berlin werden seit 1995 vielfältigste Interventionen und Maßnahmen zum Schutz vor häuslicher Gewalt entwickelt. Es galt und gilt, ein abgestimmtes und effektives Handeln der mit häuslicher Gewalt befassten Berufsgruppen zu erreichen und durch eine verbesserte Kooperation untereinander

Gewalt zwischen den Eltern gefragt werden. Auch im Rahmen der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8 a SGB VIII wird „häusliche Gewalt“ als eine das Kindeswohl gefährdende Erscheinungsform benannt.<sup>14</sup> Die Untersuchung „Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen“ zeigt auf, dass „gewaltsame Kindheitserfahrungen in Form von selbst erlebter körperlicher, sexueller und psychischer Gewalt, aber auch in Form von Zeuginnen- und Zeugenschaft elterlicher Gewalt den mit Abstand stärksten Prädiktor für die Betroffenheit der Frauen durch schwere Gewalt und Misshandlung im späteren Erwachsenenleben bilden. Daher ist ein verstärkter und konsequenter Schutz von Kindern eine zentrale und unabdingbare Voraussetzung, um Gewalt auch in den Geschlechterbeziehungen langfristig abzubauen und die intergenerationale Vermittlung von Gewalt zu beenden.“<sup>15</sup>

den Abbau von Gewalt an Frauen und ihren Kindern im sozialen Nahraum zu erwirken. In interdisziplinären, fachspezifischen Arbeitsgremien wurden Richtlinien, Gesetzesvorschläge und Handreichungen erarbeitet und entscheidende Veränderungen in der Praxis der verschiedenen Institutionen umgesetzt.

Der rechtliche Schutz wurde erheblich verbessert. So kann eine Frau, die durch ihren Mann von Gewalt oder –androhung betroffen ist, die Polizei um eine polizeirechtliche Wegweisung bitten und/oder eine Schutzanordnung oder Wohnungszuweisung beim Familiengericht nach dem Gewaltschutzgesetz<sup>16</sup> beantragen. Danach darf der Mann die Wohnung nicht mehr betreten. Durch eine Schutzanordnung wird ein Kontakt- und Näherungsverbot verhängt. Eine besondere Rolle in der akuten Gewaltsituation spielen die polizeilichen Maßnahmen. Seit 2003 ist die Erweiterung des ASOG<sup>17</sup> in Kraft. Aufgrund dieser Neuregelung im Berliner Polizeigesetz kann nach § 29 a ASOG eine Wegweisung und ein Betretungsverbot zum Schutz bei Gewalt und Nachstellungen verfügt werden.

**Wenn Kinder mitbetroffen sind, erfolgt direkt nach einem polizeilichen Einsatz bei häuslicher Gewalt eine Meldung<sup>18</sup> an das zuständige Jugendamt.**

Hier liegt eine wichtige Schnittstelle zwischen Polizei und Jugendamt. Das Jugendamt bzw. der Allgemeine Sozialpädagogische Dienst sind dementsprechend nach einem Polizeieinsatz die erste Anlaufstelle für die mitbe-

troffenen Kinder, wenn die Mutter im Haushalt bleibt, manchmal auch die einzige. Das heißt, es sollte so schnell wie möglich Kontakt zu der Familie, insbesondere den Kindern aufgenommen werden, um eine mögliche Kindeswohlgefährdung abzuklären sowie dem Kind und der Mutter weitergehende Hilfen anzubieten. In Berlin wurden in verschiedenen Bezirken zwischen Polizei und Jugendämtern Kooperationsvereinbarungen geschlossen bzw. sich auf konkrete Handlungsleitlinien verständigt. Wünschenswert wäre eine Verständigung aller bezirklichen Jugendämter auf ein einheitliches Vorgehen. Das Familienverfahrenrecht sieht vor, dass bei Anordnungen nach §§ 1 und 2 GewSchG das Jugendamt angehört bzw. informiert wird (§§ 213 und 216 a FamFG<sup>19</sup>), so dass auch auf diesem Weg häusliche Gewalt in einer Familie beim Jugendamt bekannt wird und ggf. Maßnahmen zu ergreifen sind.

Im Folgenden sollen Empfehlungen für konkrete Gesprächssituationen mit Frauen und Kindern, die von häuslicher Gewalt betroffen sind und mit Männern, die gegenüber ihren Frauen gewalttätig sind und damit auch das Kindeswohl gefährden, gegeben werden.

<sup>12</sup> vgl. Kindler, 2002

<sup>13</sup> vgl. Heynen, 2001

<sup>14</sup> vgl. Senatsverwaltung für Wissenschaft, Bildung und Forschung, Berlin 2006, S. 6/7

<sup>15</sup> vgl. BMFSFJ, 2009, S. 53

<sup>16</sup> Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehwohnung bei Trennung. Eine Broschüre „Ihr Recht bei häuslicher Gewalt“, in der die polizeilichen, strafrechtlichen und zivilrechtlichen Möglichkeiten des Schutzes aufgezeigt werden, ist bei BIG e. V. erhältlich.

<sup>17</sup> Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes und des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin, 10.2.2003.

<sup>18</sup> Pol 923 b Mitteilung an das Jugendamt in Fällen häuslicher Gewalt (09.04), siehe Anhang.

<sup>19</sup> Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

## 2. GESPRÄCHS- UND HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN IN BEZUG AUF FRAUEN UND KINDER

### 2.1 Wie spreche ich das Thema gegenüber einer Frau in der Beratung an?

Grundsätzlich gilt: Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, treten Mitarbeitern/-innen des Jugendamtes häufig mit erheblichen Ängsten (und Vorbehalten) entgegen. Sie fürchten, als schlechte Mutter beurteilt zu werden, weil sie ggf. das Kind/die Kinder nicht vor Gewalt schützen konnten. Sie haben Angst, dass ihnen das Sorgerecht entzogen wird oder dass ihnen schnelle Entscheidungen abverlangt werden, z.B. sich vom Partner zu trennen oder in ein Frauenhaus zu gehen. Berücksichtigen Sie diese Situation Gewalt betroffener Frauen und machen Sie deutlich, dass Sie Unterstützung für die Mutter anbieten, aber im Falle einer weiter bestehenden Kindeswohlgefährdung auch zum Schutz des Kindes eingreifen müssen und werden, um die Gefährdung abzuwenden. An der Art des Umgangs mit ihnen spüren die Frauen in der Regel sehr deutlich, ob sich eine Maßnahme auf ihre „Unfähigkeit“ bezieht oder ob zum Schutz des Kindes und zu ihrer Entlastung unterstützend gehandelt wird. Wenn Sie konkrete Hinweise oder die Vermutung haben, dass eine Mutter Opfer häuslicher Gewalt ist bzw. sein könnte, sprechen Sie die Frau darauf an. Gewalt betroffene Frauen schildern eher nicht das gesamte Ausmaß des Tatgeschehens, weil sie sich oft schuldig fühlen, sich schämen oder in Loyalitätskonflikte gegenüber ihrem Partner geraten. Es kann von der Frau als Erleichterung empfunden werden, wenn Sie von sich aus Gewalt als möglichen Hintergrund für eine aktuell schwierige Situation in Erwägung ziehen

und gezielt danach fragen. Das signalisiert der Frau gleichzeitig, dass Sie mit dem Thema vertraut sind. Folgende Punkte können es Ihnen erleichtern, Zugang zu der Frau zu bekommen, und sind wichtig zu beachten:

- Ermutigen Sie die Frau, mit Ihnen über ihre Situation zu sprechen. Es ist sehr schwer, als Mutter über eigene Gewalterfahrungen zu sprechen, und erfordert Ruhe, Wohlwollen und Zeit.
- Fragen Sie behutsam nach, drängen Sie nicht zu (schnellen) Entscheidungen. Wenn die Frau im Moment nicht sprechen möchte, können Sie einen anderen Gesprächstermin anbieten. Häufig werden Ausgehzeiten von misshandelnden Männern kontrolliert. Machen Sie deutlich, dass auch zu einem späteren Zeitpunkt jederzeit ein Gespräch möglich ist, und fragen Sie die Frau, welche Bedingungen günstig für sie sind.
- Versuchen Sie, den Bericht der Frau nicht in Zweifel zu ziehen – sie wird ohnehin Sorge haben, dass ihr nicht geglaubt werden könnte – und weisen ihr nicht die Verantwortung für die Gewalt und ihre Folgen zu.
- Sinnvoll ist zu klären, ob und welche Unterstützung die Frau in ihrem familiären und sozialen Umfeld hat.
- Wichtig ist zu erfragen, ob eine akute Bedrohung besteht, ob es bereits polizeiliche Maßnahmen gab (z.B. eine Wegweisung), ob eine Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz vorliegt oder ob

ärztliche Atteste vorhanden sind.

- Erkundigen Sie sich behutsam nach der Situation der Kinder.
- Bei Verständigungsproblemen mit Migrantinnen können Sie die Frau nach einer

Vertrauensperson als telefonische Übersetzungshilfe fragen oder ihr anbieten, eine Dolmetscherin der BIG Hotline (es gibt Sprachmittlung in 51 verschiedenen Sprachen) in Anspruch zu nehmen.

### 2.2 Wie spreche ich das Thema gegenüber einem Mädchen oder einem Jungen an?

Es kann von dem Kind als Erleichterung empfunden werden, wenn Sie von sich aus Gewalt als möglichen Hintergrund für eine aktuell schwierige Situation in Erwägung ziehen und gezielt erfragen. Kinder übernehmen in dieser Lebenssituation oft sehr viel Verantwortung für ihre Eltern. Es hilft ihnen, wenn sie davon entlastet werden. Das Ansprechen der Gewalt signalisiert dem Mädchen/Jungen gleichzeitig, dass Sie mit der Problematik vertraut sind und es in Ordnung ist, darüber zu sprechen. Kinder haben oft keine Worte für das, was mit ihnen und um sie herum geschieht. Sie wünschen sich, mit ihrer Erfahrung nicht alleine zu bleiben und Unterstützung zu erhalten. Auch betroffene Kinder schildern eher nicht das gesamte Ausmaß des Tatgeschehens, weil sie sich als Verursacher der Gewalt sehen, sich schämen oder in Loyalitätskonflikte zwischen Mutter und Vater geraten, Angst haben, einen Elternteil „zu verraten“. Vielleicht ist es sinnvoll, diesen Loyalitätskonflikt im Beratungsgespräch zu thematisieren. Auf keinen Fall sollten Vater oder Mutter in ein „schlechtes Licht“ gestellt werden, da dies sofort wieder den Schutzmechanismus des Kindes gegen-

über den Eltern, insbesondere gegenüber dem misshandelten Elternteil aktiviert. Wenn Sie konkrete Hinweise oder die Vermutung haben, dass ein Kind von häuslicher Gewalt betroffen ist bzw. sein könnte, könnten folgende Punkte für das Gespräch hilfreich sein:

- Ermutigen Sie das Mädchen/den Jungen, Ihnen von seiner Situation zu Hause zu erzählen. Auch so genannte „Nebensächlichkeiten“, die etwas über Regeln und Kontrolle aussagen, können Ihnen einen Eindruck von einer Lebenssituation, die von Gewalt und permanenten Ängsten überschattet ist, vermitteln.
- Manchmal ist es wichtig für das Kind, dass das Thema (zunächst) unter vier Augen besprochen wird und weitere Schritte (je nach Alter) gemeinsam abgeprochen werden.
- Fragen Sie behutsam nach, drängen Sie nicht zu Entscheidungen. Wenn das Kind nicht sprechen möchte, bieten Sie an, dass auch zu einem späteren Zeitpunkt jederzeit ein Gespräch möglich ist.
- Schenken Sie dem Bericht des Kindes Glauben – es ist in der Regel ohnehin

sehr verunsichert – und sagen Sie ihm, dass es hilfreich ist, darüber zu sprechen.

- Für das Kind ist es ein wichtiges Signal, wenn Sie deutlich machen, dass Gewalt (gegen die Mutter) nicht in Ordnung ist und dass es Menschen gibt, die dafür

Sorge tragen können, dass die Gewalt beendet wird.

- Vermitteln Sie den Kindern, dass es Schutz und Beratung für sie selbst (rund um die Uhr, auch telefonisch)<sup>20</sup>, für die Mutter sowie Beratungsangebote für den Vater gibt.

### 2.3 Welche Schutz- und Unterstützungsmöglichkeiten kann ich für junge Migrantinnen/Migranten anbieten, die von (drohender) Zwangsverheiratung betroffen sind?

- Wenn Sie den Verdacht haben, dass die bzw. der Jugendliche von Zwangsheirat betroffen sein könnte, fragen Sie nach den Hintergründen der Migration, ob es z.B. Heiratsmigration in der Familie gab. Sie können auch danach fragen, wenn es ältere Geschwister gibt, wie die Heirat bei diesen zustande gekommen ist.
- Machen Sie deutlich, dass Sie nicht mit der Ausländerbehörde zusammen arbeiten, und erklären Sie den Unterschied zu anderen Behörden.
- Machen Sie dem Mädchen insbesondere deutlich, dass jetzt seine Belange im Vordergrund stehen, nicht die der Eltern oder Geschwister.
- Geben Sie in dem Gespräch dem Mädchen Raum für Ambivalenzen, Loyalitäten und Sehnsucht nach dem familiären Umfeld bei gleichzeitiger Beachtung der möglichen akuten Gefährdung.
- Beziehen Sie in Ihre Angebote/Interventionen ein, dass es einen (un)ausgesprochenen Auftrag an die Kinder geben kann, keine Hilfe außerhalb der Familie zu suchen.
- Nehmen Sie die Angst des Mädchens vor möglichen Konsequenzen ernst.
- Versuchen Sie, mit der ganzen Familie über das Thema „Zwangsheirat“ zu sprechen und einen Rahmen zu schaffen, in dem sich die Familie akzeptiert fühlt, z.B. ist es wichtig, dass jedes Familienmitglied alles versteht und auch alle eigenen Anliegen oder Gefühle ausdrücken kann.
- Stellen Sie vor einem solchen Gespräch bzw. einer möglichen Konfrontation sicher, dass das Mädchen notfalls an einem sicheren Ort, an dem die Mitarbeiterinnen mit dem Thema vertraut sind, in Obhut genommen werden kann.

<sup>20</sup> Informationen zu Kindernotdienst, Mädchennotdienst, Jugendnotdienst, Krisendiensten der Jugendämter an das Kind geben, siehe Adressen

Wenn Sie mit der **Mutter** des betroffenen Mädchens/Jungen ein Gespräch führen, könnten Sie folgende Themen ansprechen:

- Was wünschen Sie sich für Ihre Tochter/Ihren Sohn in Bezug auf die Auswahl ihres Partners/seiner Partnerin?
- Welche Erwartungen existieren in der Verwandtschaft in Bezug auf eine Heirat der Tochter/des Sohnes?
- Inwieweit sind Sie bereit, Ihre Tochter/Ihren Sohn zu unterstützen, was brauchen Sie dafür?

- Besprechen Sie mit der Mutter, dass es viele Mädchen gibt, die nicht mit einer Heirat einverstanden sind, aber sich nicht trauen, es ihren Eltern zu sagen.
- In diesem Zusammenhang ist es auch wichtig, die Auseinandersetzungskultur in der Familie zu besprechen, z.B. ob die Tochter anderer Meinung sein darf als die Eltern.

### 2.4 Weitere Empfehlungen zum Schutz und zur Unterstützung für Frauen und Kinder

Berichten eine Frau oder ein Kind von häuslicher Gewalt, ist die Person dringend auf Ihre Unterstützung angewiesen:

- Helfen Sie der Frau und/oder dem Kind herauszufinden, was sie/es tun möchte und wie der nächste Schritt aussehen kann.
- Sie können über mögliche Schutz- und Hilfeangebote informieren wie die BIG Hotline, die mobile Intervention der BIG Hotline, über Frauenhäuser, Zufluchtswohnungen, Frauenberatungsstellen, Kinder-, Jugend- und Mädchennotdienste, kurz- und langfristige stationäre Unterstützungsmöglichkeiten sowie über rechtliche Möglichkeiten wie polizeilicher Platzverweis, Gewaltschutzgesetz, Möglich-

keiten der Aussetzung des Umgangs oder des begleiteten Umgangs.<sup>21</sup>

- Weisen Sie auf Ihre eigene Fürsorgepflicht, auf die der Mutter, aber auch auf die des Vaters gegenüber den Kindern hin und machen Sie dabei der Mutter Angebote zur Entlastung.
- Verpflichten Sie die Frau nicht zu gemeinsamen Gesprächen mit dem gewalttätigen Partner, auch wenn er auf Sie nicht gefährlich wirkt.
- Es sollte kein beaufsichtigter Umgang angeordnet werden, solange die Gefahr der Gewaltausübung gegenüber der betreuenden Person und/oder dem Kind besteht. Es muss sichergestellt sein, dass keine weiteren Gewalttätigkeiten drohen.

<sup>21</sup> Die Broschüre „Ihr Recht bei häuslicher Gewalt“ und andere Informationsmaterialien sind bei BIG erhältlich oder über [www.big-koordination.de](http://www.big-koordination.de) abrufbar



- Unterstützen Sie die Mutter im familiengerichtlichen Verfahren. Das neue FamFG<sup>22</sup> sieht vor, dass bei Fragen des Umgangsrechts oder Aufenthaltsbestimmungsrechts spätestens nach einem Monat ein Gerichtstermin stattfinden soll. Wenn eine Verlegung des Termins nicht gelingt, verdeutlichen Sie dem Gericht in Ihrem mündlichen Bericht, dass die Mutter von häuslicher Gewalt betroffen ist und keine vorläufigen Maßnahmen getroffen werden sollen. Bekräftigen Sie, dass Umgangskontakte eine Gefahr für Mutter und Kind darstellen. Versuchen Sie, Tempo aus dem Verfahren zu nehmen, um den Betroffenen Zeit zur Verarbeitung einzuräumen.
- Sollte das Gericht dennoch eine Regelung zum Umgang treffen wollen, weil es sich an die gesetzliche Vorgabe gebunden fühlt, bestehen Sie auf wenigstens begleitetem Umgang.

„Für den begleiteten Umgang müssen folgende Punkte beachtet werden:

- Vorbereitung des Kindes (Grund nennen, warum es den Vater nicht alleine sehen darf)

- Vereinbaren eines Stoppsignals
- Regeln müssen aufgestellt werden (kein Flüstern, nur deutsch sprechen)
- Eingangsetting: Mit Kind und Vater Realität benennen (warum Treffen mit anderen Personen), auf Regeln hinweisen, andere Vereinbarungen aufzählen, Nachfrage an das Kind, ob es das Stoppsignal noch weiß (ohne dieses direkt zu erwähnen) etc.
- Beaufsichtigende Person sollte die Sprache des Gefährdeters sprechen/verstehen
- Übergabvereinbarungen müssen getroffen werden (Täter muss zuerst da sein und als letzter gehen, damit das Opfer unbelästigt kommen und gehen kann).<sup>23</sup>

#### Zusätzliche Möglichkeiten, das Kind/die Kinder zu schützen, sind z.B.:

- Sie haben als Mitarbeiterin/als Mitarbeiter des Jugendamtes die Möglichkeit, eine Wegweisung des Täters aus der gemeinsamen Wohnung zu beantragen (§§ 1666, 1666 a BGB).<sup>24</sup>
- Sie können ggf. auch im Kindergarten oder in der Schule nach unterstützenden Maß-

- nahmen für das Mädchen/den Jungen durch die Erzieher/-innen/Lehrer/-innen fragen.
- Bei Fragen oder weiterem Informationsbedarf gibt es die Möglichkeit, sich bei einer Fachstelle wie der BIG Hotline be-

raten zu lassen, **Tel: 611 03 00**, oder bei anderen Fachstellen, mit denen Sie schon hilfreich zusammen gearbeitet haben.

### 3. GESPRÄCHS- UND HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN IN BEZUG AUF GEWALTÄTIGE MÄNNER

#### 3.1 Voraussetzungen

Bevor Sie mit einem gewalttätigen Mann sprechen, klären Sie in jedem Fall zuerst, ob die **Unterstützung und Sicherheit der Frau und der Kinder gewährleistet sind**. Ebenso ernst wie die Sicherheit der von Gewalt betroffenen Frauen und Kinder sollten Sie Ihre eigene Sicherheit nehmen. In der Arbeit mit gewalttätigen Vätern sind Bedrohungen oder Gefahren für die Berater/-innen nicht auszuschließen.

Treffen Sie im Rahmen von Dienstbesprechungen deshalb verbindliche Absprachen zu Ihrer eigenen Sicherheit. Diese können einhalten:

- Führen Sie Gespräche mit potenziell gewalttätigen Vätern nicht allein durch;
- Informieren Sie Kolleginnen und Kollegen im Vorfeld über einen vereinbarten Termin;

- Sorgen Sie dafür, dass Sie einen Fluchtweg kennen und sichern Sie sich eine freie Telefonleitung für den Notfall;
- Fordern Sie ggf. Polizeischutz über die Ruf-Nr. 110 an;
- Nehmen Sie vor Hausbesuchen eine umfassende Gefahreinschätzung vor, und gehen Sie nicht allein in die Wohnung, wenn Sie mit Übergriffen rechnen (müssen).

Es ist von großer Bedeutung, sich mit häuslicher Gewalt zu befassen und dazu eine reflektierte Haltung zu entwickeln. Nur dann können Sie mit Gewalttätern erfolgreich arbeiten. Deshalb ist es wichtig, dass Sie Ihre Arbeit mit einem gewalttätigen Mann in einem Team mit Kolleginnen und Kollegen und in der Supervision reflektieren.

<sup>22</sup> Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

<sup>23</sup> Entnommen aus: Leitfaden „Häusliche Gewalt“, Kooperation zum Schutz von Opfern häuslicher Gewalt, Jugendamt der Stadt Gladbeck und Frauenberatungsstelle Gladbeck, Stand März 2005

<sup>24</sup> § 1666 BGB:

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

...

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere ...

3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,

4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeiführen, ...

### 3.2 Wie spreche ich das Thema gegenüber einem gewalttätigen Mann an?

**Ziele der Arbeit** sind die Beendigung der Gewalt, die Verantwortungsübernahme des Mannes für seine Handlungen und die Empathieentwicklung für die Frau und die Kinder. Wenn Sie im Rahmen Ihrer Arbeit mit einem Mann sprechen, der gewalttätig gegenüber seiner Partnerin war:

- Verwenden Sie keine Bezeichnungen wie „Streit“ und „Konflikt“. Dies sind wertneutrale Begriffe, die keine Positionierung zu Gewalt beinhalten.
- Lassen Sie sich von Rechtfertigungen des Misshandlers nicht beeindrucken, denn das Ziel des gewalttätigen Partners ist es, von seinen Gewalttaten ab- und auf angebliche Probleme außerhalb seiner selbst hinzulenken, z.B. Eifersucht, die sich im Handeln der Frau begründet, ihr mangelnder Ordnungssinn oder Stress am Arbeitsplatz etc.
- Führen sie dem Mann die rechtlich möglichen Folgen seiner Tat vor Augen (polizeiliche Wegweisung und Kontaktverbot, Verlust der gemeinsamen Wohnung und Kontaktverbot auf Grundlage des Gewaltschutzgesetzes, Verlust des Sorge- und Umgangsrechtes, finanzielle Haftung für Schäden, gerichtliche Verurteilung bis hin zur Inhaftierung).
- Vermitteln Sie dem Mann die Auswirkungen, die seine Gewalt auf die psychische

und physische Gesundheit der Frau und Kinder hat sowie die familiären Konsequenzen (Belastung und Verlust der Beziehung zu den Kindern, Belastung und Zerbrecen der Paarbeziehung und der Familie).

- Machen Sie dem Mann deutlich, dass er durch sein gewalttätiges Verhalten in erheblichem Maße seine Kinder schädigt, gefährdet und in keiner Weise seiner Verantwortung als Vater nachkommt. Besprechen Sie mit ihm, wie er gegenüber seinen Kindern für seine Gewalttätigkeit einsteht, um sie von möglichen Schuldgefühlen und Ängsten zu entlasten.
- Wenn die Frau sich getrennt hat, versuchen Sie nicht, sie von der Wirksamkeit des Gegenteils zu überzeugen. Akzeptieren Sie ihren Entschluss, auch wenn Ihnen der Mann „gebessert“ und „reumütig“ erscheint.
- Bewerten Sie das Recht des Mannes auf ein vertrauliches Gespräch keinesfalls höher als die Sicherheit potenzieller Opfer.

Wenn Sie eine Gefährdung vermuten, sind Sie im Sinne der Gefahrenabwehr dazu verpflichtet, die Frau zu warnen und umgehend die Polizei zu verständigen.

### 3.3 Längere Beratungsprozesse

**Wenn Sie als Berater/-in längere Zeit mit gewalttätigen Männern arbeiten, sind folgende Punkte zu berücksichtigen.**<sup>25</sup>

Die Gratwanderung zwischen empathisch behutsamem Herausarbeiten und einer konsequenten Konfrontation ist sehr schwierig. Ein verbreiteter Leitsatz ist: „Verurteile die Tat, aber nicht den Täter.“

- Kontrolle erkennbar machen: Viele Männer stellen ihre Gewalt als „Ausrutscher“ dar, über den sie keine Kontrolle haben. In der Regel schlagen gewalttätige Männer jedoch gezielt, d.h. kontrolliert und an nicht sofort sichtbaren Körperstellen, um die Tat zu verdecken.
- Erarbeiten Sie mit dem Mann die Entwicklung, die zu seiner Gewalttätigkeit geführt hat, insbesondere zu deren Art und Ausmaß (Rekonstruktion der Gewalt). Denken Sie daran, dass gewalttätige Männer sowohl die Häufigkeit als auch die Schwere ihrer Gewalttätigkeiten verharmlosen bzw. nur vage beschreiben („da ist es passiert“, „da gab es Streit“). An diesem Punkt wird häufig die Chance versäumt, den Mann durch reflektiertes Nachfragen mit seinen Handlungen zu konfrontieren. Fragen Sie explizit: „Wie oft haben Sie Ihre Frau geschlagen und wie? Was waren die Folgen und Verletzungen? Wie haben Sie sich

gefühlt? Wie hat Ihre Frau reagiert? Wie ging es Ihren Kindern dabei?“ etc.

- Bearbeiten Sie auch psychische Gewaltformen wie z.B. Erniedrigung und Isolation der Frau, Vorenthalten von Geld etc. Geben Sie dem Mann Informationen über die Folgen dieser Gewaltformen.
- Unterstützen Sie den Mann bei der Entwicklung eines „Sicherheitsplanes“ zur Vermeidung eigenen Gewaltverhaltens. Jeder gewalttätige Mann spürt vor den Gwalthatlungen Anzeichen dafür. In diesem Fall sollte er die Situation verlassen/weggehen.
- Akzeptieren Sie keine vorschnellen Erklärungen. Wenn der Mann nach ein oder zwei Gesprächen erklärt, nicht mehr gewalttätig zu sein, bedeutet dies oft, dass er nicht an einer Veränderung arbeiten will, sondern die Beratung nur „pro forma“ akzeptiert hat.
- Solange Gewalt ausgeübt wird, können in der Beratung keine anderen Themenbereiche wie Kommunikation, Partnerschaft oder Sexualität behandelt werden. Sagen Sie dem Mann, dass eine Beratung zu diesen Themen nur möglich ist, wenn die Gewalt beendet ist.
- Wenn Alkohol-/Drogenmissbrauch vorliegt, informieren Sie den gewalttätigen Mann über entsprechende Einrichtungen. Weisen Sie ihn auf die Notwendigkeit eines Arztbesuches hin, um Alkohol-/

<sup>25</sup>Das wird im Rahmen eines Beratungsgesprächs im Jugendamt eher die Ausnahme sein und bezieht sich daher auf Beratungen in Erziehungs- und Familienberatungsstellen, im Kontext aufsuchender Hilfen oder in therapeutischen Settings.

Drogenabhängigkeit und einen Entzug abzuklären. Machen Sie ihm deutlich, dass nicht der Alkohol Schuld an Gewalttaten trägt, sondern dass er persönlich

### 3.4 Verhaltensmodifikation

#### Wie können Sie erkennen, ob ein gewalttätiger Mann sein Verhalten verändert hat?

- Er bezeichnet seine früheren Handlungen als Gewalt.
- Er stellt sein Verhalten nicht mehr als provoziert und entschuldigbar dar.
- Er kennt die Auswirkungen seiner Gewalttätigkeit auf sein(e) Opfer.
- Er akzeptiert die Möglichkeit, dass seine Partnerin möglicherweise für immer Angst vor ihm hat und sich von ihm trennt, selbst dann, wenn er sein Verhalten verändert hat.
- Er ist imstande, Hilfe zu suchen, damit er auch ab sofort keine Gewalt mehr ausübt.

#### Veränderungsanzeichen des Mannes, auch wenn die Frau ihn verlassen hat:

- Er akzeptiert, dass die Frau keinen (oder wenig) Kontakt zu ihm will, er bedrängt und verfolgt sie nicht.

ein massives Gewaltproblem besitzt, das er in keinem Fall durch bloße Reduzierung des Alkoholkonsums bekämpfen kann.

- Er kommt seinen finanziellen Verpflichtungen nach, auch wenn er nicht mit der Trennung einverstanden ist.
- Er beeinflusst seine Kinder bei Besuchskontakten nicht gegen die Mutter.

Männer können ihren Veränderungswillen auch unter Beweis stellen, indem sie an Maßnahmen teilnehmen, in deren Mittelpunkt die Auseinandersetzung mit ihrem gewalttätigen Verhalten steht. Das kann z.B. ein Sozialer Trainingskurs bei einer Beratungsstelle für gewalttätige Männer sein, ein Anti-Gewalt-Training oder ein sozialtherapeutischer Prozess, der gewalttätiges Verhalten fokussiert.

Das Jugendamt kann entsprechende Auflagen und Empfehlungen gegenüber den Familiengerichten vorschlagen und anregen.

Das Familien- und das Verfahrensrecht sehen diese Möglichkeiten ausdrücklich vor (§§ 1666, 1666 a BGB und § 156 FamFG).

## 4. SICHERHEITSPANUNG

Ziel der Sicherheitsplanung ist es, gemeinsam mit den betroffenen Frauen und/oder Kindern die Gefahr durch den gewalttätigen Mann einzuschätzen und Sicherheitsstrategien zu entwickeln.

Ein **hohes Risiko** besteht, wenn der gewalttätige Mann

- während des vergangenen Jahres zunehmend häufiger und brutaler Gewalt ausgeübt hat
- mit Gewalt gedroht hat, insbesondere gedroht hat, sie umzubringen
- eine Waffe besitzt
- versucht hat, die Frau zu würgen
- versucht hat, die Frau zu vergewaltigen
- während der Schwangerschaft gewalttätig war
- die Aktivitäten seiner Frau ständig kontrolliert bzw. permanent eifersüchtig ist. (Wenn er gedroht hat: „Wenn ich dich nicht habe, dann kriegst dich niemand!“)
- von Selbstmord spricht oder bereits Selbstmordversuche hinter sich hat
- ein Alkohol-/Drogenproblem hat
- zu Kindern gewalttätig ist
- Tiere quält

Insbesondere wenn mehrere Punkte zutreffen, ist äußerste Vorsicht geboten!<sup>26</sup> Der Sicherheitsplan<sup>27</sup> sollte auf den persönlichen Ressourcen der Betroffenen aufbauen und mehr Kontrolle im Hinblick auf

kritische Situationen ermöglichen. Besprechen Sie mit der Frau/dem Kind, was bei erneuten Gewalthandlungen konkret zu tun ist, z.B.:

- Bei Gefahr sofort die Polizei rufen. Ermutigen Sie beide zu diesem Schritt.
- Überlegen Sie, wie der uneingeschränkte Zugang zu einem Telefon/Handy ermöglicht werden kann und
- welche Personen (Nachbarin/Freundin etc.) zur Unterstützung herangezogen werden können.
- Fragen Sie konkret nach der Art der bisher ausgeübten Gewalt, z.B. ob Waffen benutzt wurden oder der Mann Zugang zu Waffen hat.
- Machen Sie sich sachkundig und informieren Sie die Betroffenen über die Vorgehensweise und Möglichkeiten der Polizei in Akutsituationen.
- Geben Sie dem Kind/den Kindern den Flyer mit der Telefonnummer des Kindernotdienstes bzw. die Telefonnummer des Krisendienstes im Jugendamt.
- Weisen Sie darauf hin, dass es günstig sein kann, einen „Notfallkoffer“ an einem versteckten Ort zu deponieren, in dem wichtige Dokumente, Medikamente, Telefonnummern/Adressen, Kleidung etc. enthalten sind.
- Stellen Sie gemeinsam eine Liste zusammen, in der die ersten Schritte in einer

<sup>26</sup> Vgl. Jacquelyn C. Campbell (Hg.): 1994, S. 129-143

<sup>27</sup> Im Anhang finden Sie als Kopiervorlage ein Formular für einen Sicherheitsplan (BMFSFJ, Berlin 2003, AWA 2, Häusliche Gewalt: Fortbildung und Sensibilisierung)

Gefahrensituation und die wichtigsten Anlaufstellen<sup>28</sup> festgehalten sind.

- Überlegen Sie auch genau, was Sie für Ihre eigene Sicherheit tun sollten, z.B. bei einem Gespräch mit dem Mann:

## 5. DIE SITUATION VON MÜTTERN UND KINDERN IN FRAUENHÄUSERN

Ist eine misshandelte Frau mit ihren Kindern in ein Frauenhaus geflüchtet, ist Folgendes zu bedenken:

- Mutter und Kinder befinden sich in einem geschützten Bereich, dessen anonyme Adresse (auch über den Einzelfall hinaus) unter allen Umständen gewahrt werden muss.
- In der Phase der Trennung ist die Gefahr vor Gewalt durch den Ex-Partner für eine Frau und ihre Kinder am größten. Es muss damit gerechnet werden, dass der Mann aus seiner Verletztheit und Wut heraus alles daran setzen wird, Frau und Kinder zu finden.
- In den meisten Fällen wird es notwendig sein, die Kinder vorübergehend umzuschulen oder einen anderen Kitaplatz zu finden. Die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser haben damit Erfahrungen und kooperieren mit den Einrichtungen in ihrem Bezirk.
- Bezüglich des Umgangsrechts müssen Regelungen getroffen werden, die den Schutz für Frauen und Kinder unbedingt gewährleisten.

einen Hausbesuch nur gemeinsam mit einer Kollegin/einem Kollegen führen, ein Notsignal vereinbaren.

- Nehmen Sie die Ängste der Frauen und ggf. der Kinder in diesen Situationen ernst.
- Führen Sie Gespräche mit den einzelnen Beteiligten getrennt und bieten Sie dafür immer unterschiedliche Termine zu unterschiedlichen Zeiten an. Gleiches gilt auch, wenn die Frau nicht in ein Frauenhaus geflüchtet ist, sondern z.B. einen Antrag bei Gericht nach dem Gewaltschutzgesetz gestellt hat. Gemeinsame Gespräche mit beiden Elternteilen werden erst möglich, wenn sichergestellt ist, dass von dem Mann keine weitere Gefährdung ausgeht – siehe Punkt 3.4.
- Im Frauenhaus werden die betroffenen Frauen von den dortigen Mitarbeiterinnen beraten und unterstützt, erste Maßnahmen einzuleiten wie die Zuweisung der Wohnung, das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu beantragen und einen Strafantrag zu stellen.
- Aufgrund der personellen Kapazitäten in den Frauenhäusern und der hohen Fluktuation sind die Möglichkeiten zu einer umfassenden Unterstützung und Beglei-

tung der Kinder sowie einer adäquaten Beratung bei Erziehungsschwierigkeiten i.d.R. begrenzt. Hier wäre eine enge Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt hilfreich.

### Kooperation mit dem Frauenhaus

- Das Einberufen einer Hilfskonferenz gem. § 36 SGB VIII liegt in der Regie des Jugendamtes. Die Zuständigkeit des Jugendamtes bleibt bestehen, auch wenn die Frau mit ihren Kindern in ein Frauenhaus geht. Rechtsansprüche nach SGB

VIII bzw. SGB II sind in dieser Zeit nicht außer Kraft gesetzt. Hierüber kann eine wesentliche Unterstützung für betroffene Kinder eingeleitet bzw. weitergeführt werden.

- Benötigt die Mutter aus Ihrer Sicht Unterstützung oder erzieherische Beratung, sind Stellungnahmen für das Familiengericht verpflichtend. Müssen Sie Kinderschutzmaßnahmen einleiten, versuchen Sie, die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser/Frauenberatungsstellen einzubeziehen. Sprechen Sie gemeinsam ab, wer welche Aufgaben zur Betreuung einer Familie übernimmt.

<sup>28</sup> Die wichtigsten Telefonnummern finden Sie auf der letzten Seite.

## ANHANG 1

### Handlungskonzept des Jugendamtes Neukölln bei polizeilichen Meldungen zu Vorfällen häuslicher Gewalt<sup>29</sup>

Eingang der Meldungen durch die Polizei per Fax in die (Rathaus-)Zentrale, zum zentralen Tagesdienst des RSD, Sofortige Klärung der Zuständigkeit und Weiterleitung per Fax an die zuständige regionale RSD-Außenstelle

- parallel wird die Polizeimeldung der Fachdienstleitung vorgelegt
- die Fachdienstleitung schaltet sich je nach Dringlichkeit der Meldung ein mit dem Ziel, die sofortige Intervention (Überprüfung/Hausbesuch) sicherzustellen

Der zuständige Tagesdienst des regionalen RSD klärt, ob die Familie bereits bekannt ist:

- Ist dies der Fall, erhält die/der bereits fallzuständige Sozialarbeiter/-in die Meldung (Kontaktaufnahme/Hausbesuch).
- Ist die/der fallzuständige Sozialarbeiter/-in nicht im Dienst oder handelt es sich um einen neuen Fall, so übernimmt der Tagesdienst die Kontaktaufnahme/Hausbesuch.

Die Gruppenleitung wird informiert; Meldung und geplante Handlungsschritte werden besprochen. Sofern ein sofortiger Hausbesuch notwendig ist, erfolgt dieser grundsätzlich durch zwei Sozialarbeiter/-innen. Das Ergebnis der Intervention/des Hausbesuchs wird mit der Gruppenleitung besprochen. Bei problematischen Fällen wird die Fachdienstleitung informiert. Weitere Handlungsschritte werden abgesprochen. In zeitlichen Abständen wird die Fallentwicklung mit der Gruppenleitung/Fachdienstleitung reflektiert. In besonderen Fällen wird die Fachbereichsleitung, die Jugendamtsdirektorin/der Jugendamtsdirektor und die Stadträtin/der Stadtrat informiert. Rückmeldung an die Polizei (Multiplikatorin) mit dem Hinweis der Fallübernahmen.

<sup>29</sup> Dieses Handlungskonzept wurde entwickelt vom Bezirksamt Neukölln, Abteilung Jugend, Fachbereich Familienunterstützende Hilfen, Sozialpädagogische Dienste. Es gilt auch bei allen anderen Meldungen zum Kinderschutz (Meldungen der Schule, Kitas, Nachbarschaft, Verwandte, anonyme Meldungen). Im Rahmen des Runden Tisches vom 4. 12. 2003 zur Umsetzung des Berliner Aktionsplans zur Bekämpfung häuslicher Gewalt wurde beschlossen, dass dieses Handlungskonzept durch die Senatsverwaltung für Bildung, Forschung und Wirtschaft allen bezirklichen Jugendämtern zur Kenntnis gegeben und zur Übernahme empfohlen werden soll.

## BERICHT AN DAS JUGENDAMT

Geschäftszeichen

Dienststelle

Fernruf(030)

Datum

### Bericht an das Jugendamt \_\_\_\_\_ bei häuslicher Gewalt (zuständiges Bezirksamt eintragen)

<b>Erziehungsberechtigte/gesetzliche Vertreter des/der gefährdeten Minderjährigen:</b> (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort) 1. _____ 2. _____
<b>Wohnanschrift: (bei getrennt lebenden Erziehungsberechtigten beide Anschriften)</b> 1. _____ 2. _____
<b>Betroffene Minderjährige:</b> (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort) bei mehr als vier Personen Anlage fertigen 1. _____ 2. _____ 3. _____ 4. _____
<b>Beziehung der Person, von der die häusliche Gewalt ausgeht, zum/zur Minderjährigen:</b> <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Stiefvater <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Stiefmutter <input type="checkbox"/> Sonstige _____
<b>Anzahl der Meldungen in der Vergangenheit:</b> <input type="checkbox"/> einmal <input type="checkbox"/> mehrfach <input type="checkbox"/> wie oft? _____
<b>Feststellungen:</b> <b>Beschreibung der Wohnung:</b> (z. B. kindgerechte Lebensmittel, Spielzeug, eigenes Bett)  <b>Auffälligkeiten:</b> (z. B. Alkohol, Widerstandshandlungen)
<b>Maßnahmen:</b> <input type="checkbox"/> Wegweisung/Betretungsverbot bis zum _____ <input type="checkbox"/> Kontaktverbot bis zum _____ <input type="checkbox"/> Begleitung ins Frauenhaus/Zufluchtswohnung ist erfolgt
<input type="checkbox"/> <b>Bemerkungen:</b> _____ _____

Im Auftrag

\_\_\_\_\_  
(Name, Dienstgrad)

**Verteiler**  
Bl. 1 Jugendamt  
Bl. 2 Vorgang  
Bl. 3 Abschnitt

## KOOPERATIONSVEREINBARUNG ZWISCHEN DER POLIZEIDIREKTION 3 UND DEM FACHBEREICH FAMILIENUNTERSTÜTZENDE HILFEN IM JUGENDAMT DES BEZIRKSAMTES BERLIN-MITTE ZUR ZUSAMMENARBEIT IN FÄLLEN VON MITTELBAR BETROFFENEN KINDERN UND JUGENDLICHEN IN FAMILIEN, DIE VON HÄUSLICHER GEWALT BETROFFEN SIND

### Ziele

Ziel dieser Vereinbarung ist, für betroffene Kinder, Jugendliche und deren Familien einen schnellen Zugang zur sozialpädagogischen Beratung und Intervention sicherzustellen. Dazu ist eine transparente Zusammenarbeit unter Einhaltung verbindlicher Standards zu gewährleisten. Die Transparenz des Zusammenwirkens ist auch betroffenen Personen und ihren Bezugspersonen gegenüber einzuhalten.

### Definition

Häusliche Gewalt beinhaltet die Gewalt unter erwachsenen Beziehungspartnern und umfasst Beschimpfen, Drohen, Schlagen, Zerstören von Wohnung und Mobiliar, den Einsatz von Waffen oder die Vergewaltigung in einer Partnerbeziehung. Häusliche Gewalt in Familien gefährdet immer auch Kinder und beeinträchtigt oder schädigt deren körperliches und seelisches Wachstum.

Die Polizeibehörde und die Justiz haben sich auf folgende gemeinsame Definition geeinigt:

Bei häuslicher Gewalt geht es immer um Gewaltstraftaten, die fast ausschließlich von Männern in engeren, bestehenden oder ehemaligen Beziehungen zu Frauen ausgeübt werden und überwiegend im vermeintlichen Schutzraum der eigenen vier Wände, also „zu Hause“ stattfinden. Häusliche Gewalt bezeichnet (unabhängig vom Tatort/auch ohne gemeinsamen Wohnsitz) Gewaltstraftaten zwischen Personen in partnerschaftlicher Beziehung, **Häusliche Gewalt (auch beobachtete Gewalttaten) bedeutet eine Gefährdung des Kindeswohls.**

In Zweifelsfällen ist bei der Bewertung des Einzelfalles „häusliche Gewalt“ anzunehmen.

## VERFAHREN

Die Polizei unterrichtet das Jugendamt in jedem Fall häuslicher Gewalt, wenn Kinder und Jugendliche mittelbar betroffen sind, in Form eines standardisierten Berichtes per Fax an das Geschäftszimmer des Fachbereiches Familienunterstützende Hilfen/Jug 4001.

Dort werden die Meldungen tabellarisch erfasst und an den zuständigen Regionalen Sozialpädagogischen Dienst unverzüglich weitergeleitet.

Zur Qualitätssicherung werden die Meldungen zwischen den Kooperationspartnern vierteljährlich abgeglichen.

Der regionale Sozialpädagogische Dienst behandelt alle Meldungen entsprechend den intern vereinbarten Leitlinien zum Kinderschutz.

Dies bedeutet im ersten Schritt, dass bei jeder Meldung das Ausmaß der Gefährdung und der Risiken für die Kinder und Jugendlichen eingeschätzt werden muss, um notwendige Hilfen, Angebote und die eigene Handlungsfolge zu gestalten. Zweimal im Jahr werden die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter des Fachbereiches Familienunterstützende Hilfen im Jugendamt Mitte und die Multiplikatorinnen und Multiplikatoren häuslicher Gewalt der Polizeidirektion 3 zu einem Arbeitstreffen zusammen kommen.

Diese Kooperationsvereinbarung wird in den derzeit in Vorbereitung befindlichen allgemeinen Kooperationsvertrag mit dem Bezirksamt Mitte, der SenSchul und der Polizeidirektion 3 übernommen.

Berlin, den 24. Februar 2005

## PERSÖNLICHER SICHERHEITSPLAN

Obwohl ich nicht die Kontrolle habe über alles, was mein Partner macht und nicht immer Gewalttätigkeiten voraussehen kann, habe ich verschiedene Möglichkeiten, mich und meine Kinder in Sicherheit zu bringen.

### 1. Im Notfall kann ich folgendes tun:

#### Flüchten

- Wenn ich mich dazu entscheide, kenne ich die Fluchtwege: Ausgänge, Fenster, Aufzüge.
- Ich deponiere Geld und Ersatzschlüssel ....., damit ich sie im Notfall griffbereit habe.
- Ersatzschlüssel, Kopien der wichtigsten Papiere, Kleidung und Kindersachen gebe ich bei ..... ab, die/der sie aufbewahrt und mir bringt, wenn ich sie brauche.
- Falls ich flüchten muss, gehe ich zu ..... Dies habe ich abgesprochen.
- Falls ich nicht offen sprechen kann, benutze ich ..... als Codewort, damit meine Kinder wissen, dass wir gehen und meine FreundInnen verstehen, dass ich komme.

#### Hilfe holen

- Ich benutze das Wort ..... als Codewort, damit meine FreundInnen wissen, dass sie die Polizei holen sollen.
- Mit meinen Nachbarn/meiner Nachbarin ..... kann ich über Gewalt sprechen und sie bitten, die Polizei zu holen, falls sie etwas hören oder Verdächtiges wahrnehmen. Ich kann Notrufnummern im Telefon speichern und meinen Kindern zeigen, wie sie Polizei oder Feuerwehr rufen. Ich stelle sicher, dass sie dann die Adressen angeben können.
- Ich vertraue meinem Instinkt: Wenn ich gewalttätige Auseinandersetzungen kommen sehe, versuche ich, mich in der Nähe des Telefons aufzuhalten und ihn zu beruhigen.

### 2. Ich plane meine Flucht

- Die wichtigsten Notfall-Nummern sind .....
- Ich trage immer Kleingeld/Telefonkarten und die wichtigsten Nummern bei mir.
- Ich telefoniere nur von sicherer Stelle aus, damit mein Partner meine Pläne nicht erfährt.
- Ich kann mit ..... meine Pläne besprechen.
- Ich weihe meine Kinder zum Teil ein.
- Ich eröffne ein eigenes Bankkonto mit einer eigenen Kreditkarte und mache Kopien von allen wichtigen Dokumenten, die ich bei ..... deponiere.

### Ich packe eine „Notfalltasche“

- Ausweis / Pass und Kinderausweise,
- evt. Staatsbürgerschaftsnachweis,
- Unterlagen der Aufenthaltsberechtigung,
- Geburtsurkunden / Heiratsurkunde,
- Krankenkassen-Karte (auch der Kinder),
- Mietvertrag, Arbeitsvertrag,
- Renten-, Sozial- und Arbeitsamtbescheide,
- evt. Sorgerechtsentscheide,
- Bankunterlagen, Sparbücher, Wertpapiere (Kopien),
- Schmuck,
- Das Nötigste für einige Tage: Kleidung, Hygieneartikel, Schulsachen, Lieblingsspielzeug, Medikamente,
- Ersatzschlüssel für Wohnung / Auto
- Adressbuch
- Erinnerungen: Tagebücher, Photos und geliebte Dinge.

### 3. Sicherheit zu Hause und bei der Arbeit

- Ich tausche Türschlösser und installierte Sicherheitsschlösser.
- Ich vermeide Orte, an denen mein Partner mich vermutet oder sucht.
- Ich regle im Kindergarten, wer meine Kinder abholen darf.
- Ich ändere die Telefonnummer.
- Bei drohender Gefahr in der Öffentlichkeit, auf dem Weg zur Arbeit, zum Kindergarten mache ich Folgendes: Ich beantrage beim zuständigen Familiengericht ein Annäherungsverbot (zivilrechtliche Schutzanordnung). Ich trage diese immer bei mir.

### 4. Ich Sorge für mich:

- Ich kenne eine Anwältin / einen Anwalt, die/der mir helfen kann .....
- Wenn ich mich schlecht fühle und überlege, ob ich in eine gefährliche Situation zurückgehe, dann kann ich ..... anrufen oder mit ..... sprechen.

**Die Grundlage für diesen Sicherheitsplan lieferte der „Separation Safety Plan“ des Metropolitan Nashville Police Departments. Zusammengestellt und übersetzt von Angelika May.**

## LITERATUR

AVA 1, Häusliche Gewalt: Informationen für Betroffene – CD ROM, PERINCIOLI, Cristina (Autorin)/RENTMEISTER, Cillie (Hg.), Berlin 2003

AVA 2, Häusliche Gewalt: Fortbildung und Sensibilisierung – CD ROM, PERINCIOLI, Cristina (Autorin)/RENTMEISTER, Cillie (Hg.), Berlin 2003

BIG Koordinierung (Hg.): Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt, Handlungsleitlinien, Berlin 2010

BIG Koordinierung (Hg.): Ihr Recht bei häuslicher Gewalt, Polizeiliche, strafrechtliche und zivilrechtliche Möglichkeiten des Schutzes, Berlin 2010

BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (Hg.): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Studie zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland – Zusammenfassung zentraler Studienergebnisse, Berlin 2004

BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (Hg.): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Langfassung der Studie als download unter: [www.bmfsfj.de/kategorien/Forschungsnetz/forschungsberichte,did=20560html](http://www.bmfsfj.de/kategorien/Forschungsnetz/forschungsberichte,did=20560html)

BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (Hg.): Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen. Eine

sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt, Berlin 2008

CAMPBELL, Jacquelyn C.: Safety Planning Based on Lethality Assessment for Partners of Batterers in Intervention Programs. In: Robert A. Geffner/Alan Rosenbaum (Hg.): Domestic Violence Offenders: Current Interventions, Research and Implications for Policies and Standards, Binghamton: Hawthorn Maltreatment & Trauma Press 2001

DER POLIZEIPRÄSIDENT IN BERLIN, Polizeiliches Handeln in Fällen häuslicher Gewalt, Leitlinien, Berlin 1999, Ergänzung 2002

EGGER, Renate/FRÖSCHL, Elfriede/LERCHER, Lisa/LOGAR, Rosa/SIEDLER, Hermine: Gewalt gegen Frauen in der Familie, Wien 1995

HARTWIG, Luise: Handlungsorientierungen zum Schutz von Mädchen und Jungen, in: Internationale Gesellschaft f. erzieherische Hilfen (Hg.), FORUM Erziehungshilfen, Schutz von Mädchen und Jungen bei häuslicher Gewalt, 11. Jg., Heft 2, Weinheim, 4/2005

HESSISCHES SOZIALMINISTERIUM (Hg.): Empfehlungskatalog Gewalt gegen Kinder im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt der AG 2, in: Arbeitsmaterialien zum Aktionsplan des Landes Hessen zur Bekämpfung der Gewalt im häuslichen Bereich, Kabinettsbeschluss v. 29.11.2004, Wiesbaden 2005

HEYNEN, Susanne: Partnergewalt in Lebensgemeinschaften: Direkte und indirekte Auswirkungen auf Kinder, in: Sozialwissenschaftliche Forschung & Praxis für Frauen e.V. (Hg.), Gewalt, Heft 56/57, Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis, 24. Jahrgang, Köln 2001

KAVEMANN, Barbara: Kinder als Zeugen und Opfer häuslicher Gewalt, in: Sozialdienst

## LITERATUREMPFEHLUNGEN

ARBEITSKREIS NEUE ERZIEHUNG e.V. (Hg.): Extrabrief. Kinder leiden mit. Rat und Hilfe bei häuslicher Gewalt, Berlin 2009, auch in türkischer, arabischer und russischer Sprache erhältlich

BIG Koordinierung (Hg.): Mehr Mut zum Reden, Von misshandelten Frauen und ihren Kindern, Berlin 2005 (überarb. Fassung)

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ (Hg.): Ich habe Rechte, ein Wegweiser durch das Strafverfahren für jugendliche Zeuginnen und Zeugen, Berlin 2004. Die Broschüre kann bezogen werden über: GVP Gemeinnützige Werkstätten, Maarstr. 98a, 53227 Bonn, E-Mail: [bmj@gvp-bonn.de](mailto:bmj@gvp-bonn.de)

Familie, Partnerschaft, Recht, Interdisziplinäres Fachjournal für die Anwaltspraxis, Themenschwerpunkt: Rechtlicher Schutz vor häuslicher Gewalt, 11. Jahrgang, 1-2/2005, Frankfurt/M.

Katholischer Frauen (Hg.), Dokumentation Fachforum Frauenhaus, das Frauenhaus macht neue Pläne, Dortmund 2001

KINDLER, Heinz: Partnerschaftsgewalt und Kindeswohl. Eine meta-analytisch orientierte Zusammenschau und Diskussion der Effekte von Partnerschaftsgewalt auf die Entwicklung von Kindern: Folgerungen für die Praxis. DJI-Arbeitspapier, München 2002

Kavemann, Barbara / Kreyszig, Ulrike (Hg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, Wiesbaden 2007

KINDLER, Heinz/SALZGEBER, Joseph/Fichtner, Jörg/WERNER, Annegret: Familiäre Gewalt und Umgang, in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, FamRZ, 51. Jahrgang, Heft 16, 15. August 2004, S. 1241ff.

RABE, Heike: Rechtlicher Schutz für Kinder vor häuslicher Gewalt (Vortrag Fachtagung des DPWV-Sachsen, Dresden 4/2002, in: [www.wibig.de](http://www.wibig.de))

SCHIRRMACHER, Gesa/SCHWEIKERT, Birgit: Sorge- und Umgangsrecht bei häuslicher Gewalt – aktuelle rechtliche Entwicklungen, wissenschaftliche Erkenntnisse und Empfehlungen. Gutachten für die Bund-Länder-AG Häusliche Gewalt des BMFSFJ, 2001

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Bildung und Forschung, Jugend in Berlin,



Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, Empfehlungen zur Umsetzung nach § 8 a SGB VIII, Berlin, Dezember 2006, als PDF-Datei herunterladen unter: [www.berlin.de/sen/jugend/kinderundjugendschutz](http://www.berlin.de/sen/jugend/kinderundjugendschutz)

STRASSER, Philomena: Kinder legen Zeugnis ab. Gewalt gegen Frauen als Trauma für Kinder, Innsbruck 2001.

WALLERSTEIN, Judy, S./LEWIS, Julia/BLAKESLEE, Sandra: Scheidungsfolgen – Die Kinder tragen die Last, Eine Langzeitstudie

über 25 Jahre, Münster 2002  
ZITTELMANN, Maud: Kindeswohl und Kindeswille im Spannungsfeld von Pädagogik und Recht, Münster 2001

Weitere Informationen und Materialien erhalten Sie unter:  
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:  
[www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)  
BIG Koordinierung  
[www.big-koordination.de](http://www.big-koordination.de)

## WICHTIGE ADRESSEN, WENN SIE WEITERE HILFE VERMITTELN WOLLEN:

- BIG Hotline  
Bei häuslicher Gewalt . Hilfe für Frauen und ihre Kinder täglich von 9-24 Uhr,  
Tel.: 611 03 00
- Kindernotdienst, rund um die Uhr,  
Tel.: 61 00 61
- Jugendnotdienst, rund um die Uhr,  
Tel.: 61 00 62
- Mädchennotdienst, rund um die Uhr,  
Tel.: 61 00 63
- Hotline Kinderschutz, rund um die Uhr,  
Tel.: 61 00 66

### Frauenberatungsstellen

- Frauenberatungsstelle Tara,  
Tel.: 787 18 340
- FRAUENRAUM, Tel.: 448 45 28
- Frauenberatung BORA, Tel.: 927 47 07
- Frauentreffpunkt, Tel.: 621 20 05
- Interkulturelle Beratungsstelle,  
Tel.: 80 19 59 80

### Frauenhäuser

- 2. Autonomes Frauenhaus,  
Tel.: 37 49 06 22
- Hestia Frauenhaus, Tel.: 559 35 31

- 4. Autonomes Frauenhaus,  
Tel.: 9161 18 36
- Frauenhaus BORA, Tel.: 986 43 32
- Frauenhaus Caritas, Tel.: 851 10 18
- Interkulturelles Frauenhaus,  
Tel.: 80 10 80 50
- Therapeutische Frauenwohngem. Bora,  
Tel.: 97 99 96 46

### Zufluchtswohnungen

- Frauenzimmer e.V., Tel.: 787 50 15
- Hestia e.V., Tel.: 440 60 58
- Zuff e.V., Tel.: 694 60 67
- FrauenOrt-Augusta, Tel.: 28 59 89 77  
und 46 60 02 17

### Angebote für gewalttätige Männer

- Zentrum für Gewaltprävention,  
Tel.: 23 45 79 02
- Beratung für Männer – gegen Gewalt,  
Tel.: 785 98 25

### Andere Angebote

- Opferhilfe, Tel.: 395 28 67
- Zeugenbetreuung,  
Tel.: 90 14 34 98/90 14 32 06

## CHECKLISTE HÄUSLICHE GEWALT:

### 1. Wie ist die derzeitige Situation?

- Was ist genau passiert?
- Sind Kinder betroffen?
- Liegen Verletzungen bei den betroffenen Frauen und/oder Kindern vor?
- Lebt das Paar getrennt oder zusammen?
- Bisherige Maßnahmen der Polizei? Liegt eine polizeiliche Meldung per Fax vor?
- Strafverfahren oder zivilrechtliche Verfahren anhängig?
- Bisherige gerichtliche Beschlüsse?
- Was wurde ansonsten bisher unternommen?

### 2. Sicherheitsmaßnahmen

- Einschätzung der akuten Gefährdungssituation
- Klärung von Sicherheitsmaßnahmen für Mutter und Kinder
- Klärung der Sicherheitsmaßnahmen für die Sozialarbeiterin/den Sozialarbeiter
- Keine Verpflichtung zu gemeinsamen Gesprächen mit dem gewalttätigen Partner, da hohes Gefährdungsrisiko

### 3. Klärung der Anliegen der Betroffenen

- Auftrag ans Jugendamt
- Wünsche erfragen: Was will die Mutter? Was wollen die Kinder? Was will der Vater? Wo liegen Konflikte? Mögliche Gefährdungen?
- Ressourcen ermitteln/nutzen

### 4. Mögliche Hilfen

- Informieren über entsprechende Anlaufstellen (BIG Hotline, Frauenberatungsstellen, Frauenhäuser etc.)
- Informieren über Möglichkeiten der polizeilichen Maßnahmen
- Informieren über Möglichkeiten nach dem Gewaltschutzgesetz
- Weitere Gesprächsangebote/Beratung
- Weitervermittlung an Fachdienste, Rechtsberatung
- Angebote für Kinder machen/empfehlen

# **BIG** KOORDINIERUNG

Bei häuslicher Gewalt · Hilfe für Frauen und ihre Kinder